

Jährlich verhängt die EU-Kommission Kartellstrafen in Millionenhöhe wegen unzulässiger Preisabsprachen, so jüngst gegen Pharma-Firmen und Autozulieferer. Gleichwohl können die durch ein Kartell geschädigten Verbraucher den ihnen gegen die an den Absprachen beteiligten Unternehmen generell zustehenden Schadensersatzanspruch wegen verfahrensrechtlicher Hindernisse und Rechtsunsicherheiten nicht effektiv durchsetzen. Das will die EU-Kommission nun ändern. Sie hat am 11.6.2013 ihren lang erwarteten Richtlinienvorschlag zu Schadensersatzklagen im Kartellrecht und jeweils den Entwurf einer Empfehlung zur Einführung kollektiver Rechtsschutzverfahren in der EU und einer Empfehlung zur Ermittlung der Schadenshöhe veröffentlicht. Bevor die – möglichen – Erleichterungen greifen können, müssen allerdings das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag annehmen. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Bestimmungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. *Fiedler* zeigt in ihrem Beitrag auf, welche Ansätze der Richtlinienentwurf wählt, um die Hindernisse für eine wirksame Schadensersatzdurchsetzung zu beseitigen und inwiefern diese zu Änderungen im deutschen Recht führen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Haftung von File-Hosting-Diensten für Urheberrechtsverletzungen

a) Ist das Geschäftsmodell eines File-Hosting-Dienstes nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt, ist der Umstand, dass der Betreiber durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung des Dienstes fördert, bei der Bestimmung des Umfangs der ihm als Störer obliegenden Prüfpflichten zu berücksichtigen (Fortführung von BGH, Urteil vom 12.7.2012 – I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 Rn. 21 ff. – Alone in the Dark).

b) Leistet ein File-Hosting-Dienst durch sein konkretes Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub, so ist ihm eine umfassende regelmäßige Kontrolle der Linksammlungen zuzumuten, die auf seinen Dienst verweisen (Fortführung von BGHZ 194, 339 Rn. 39 – Alone in the Dark).

c) Die Prüfpflichten des Störers, die sich danach ergeben, bestehen in Bezug auf jedes Werk, hinsichtlich dessen ihm eine klare Rechtsverletzung angezeigt worden ist; sie verringern sich nicht deswegen, weil er auf eine große Zahl von Verletzungen – im Streitfall auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von über 4800 Musiktiteln – hingewiesen worden ist.

BGH, Urteil vom 15.8.2013 – I ZR 80/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2177-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zum Ersatz der Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung

Ist bei der Ersatzbeschaffung von privat keine Umsatzsteuer angefallen, steht dem Geschädigten kein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer zu.

BGH, Urteil vom 2.7.2013 – VI ZR 351/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2177-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Einrede des nicht erfüllten Vertrags

Die Einrede aus § 320 BGB hat die Funktion, die geschuldete Gegenleistung zu erzwingen, und steht deshalb einer Partei, die deutlich gemacht hat, dass sie nicht am Vertrag festhalten will, nicht zu (Bestätigung von BGH, Urteil vom 4.7.2002 I ZR 313/99, NJW 2002, 3541 unter II 3).

BGH, Urteil vom 17.7.2013 – VIII ZR 163/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2177-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Stuttgart: Erhebung eines Widerspruchs gegen Beschlussfassung der Hauptversammlung

Ein nach § 121 Abs. 6 AktG erheblicher Widerspruch kann lediglich bis spätestens vor Bekanntgabe des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter erhoben werden.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.6.2013 –

20 U 2/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2177-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

OLG Karlsruhe: Vermittlung von Terminsvertretern auf Internetplattform für Rechtsanwälte gegen „Transaktionsgebühr“

Die beklagte Gesellschaft betreibt eine Internetplattform für Rechtsanwälte, die diesen die Gelegenheit bietet, für Termine außerhalb ihres Kanzleisitzes einen Kollegen zu finden, der ihren Gerichts- bzw. Ortstermin oder ihre Akten-einsicht zu Pauschalgebühren wahrnimmt. Dazu werden die Termine der Mitglieder mit Kurzbeschreibung im Internet dargestellt und können von den Mitgliedern „angenommen“ werden, die beklagte Gesellschaft leitet dann die notwendigen Kontaktdaten weiter und stellt auch ein Datenintranet zur Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Beitrag zum Betrieb der Plattform, eine Art Transaktionsgebühr, ist nach Ausführung des Auftrages vom Terminsvertreter und von der auftragge-

benden Kanzlei in Höhe von je 10 Euro an die Beklagte zu entrichten.

Die Klägerin organisiert Gemeinschaften von Korrespondenzanwälten. Gegen eine Teilnahmegebühr trägt sie Rechtsanwälte, die zur Terminwahrnehmung für andere Rechtsanwälte bereit sind, in eine Liste ein und verteilt diese jährlich an die Teilnehmer, außerdem wird der Teilnehmer in einer Anwaltssuchmaschine geführt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, das Verhalten der beklagten Gesellschaft sei wettbewerbswidrig, da es sich bei der Beanspruchung einer Transaktionsgebühr für die Vermittlung eines Terminvertretungsauftrages zwischen zwei Rechtsanwälten um eine Provision für die Vermittlung eines konkreten Auftrags handle, was gegen § 49 b Abs. 3 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verstoße.

Diese Auffassung hat der Senat nicht geteilt und ausgeführt, die berufsrechtliche Bestimmung des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO werde, da sie darauf gerichtet sei, die Gewährung von Vorteilen im Kontext der Vermittlung von Aufträgen (Mandaten) aller Rechtsanwälte zu unterbinden, als Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG angesehen. Allerdings erfasse sie unmittelbar nur Rechtsanwälte, diese, nicht die Beklagte, unterlägen dem berufsrechtlichen Verbot. Das Verhalten der Beklagten erfülle auch nicht die Voraussetzungen dieser Regelung. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO bestimme, dass die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig sei. Das Verbot erfasse damit Provisionszahlungen für ein konkret vermitteltes Mandat. Die von der Beklagten erhobene Transaktionsgebühr werde aber nicht für die Vermittlung eines Auftrages geschuldet. Die Beklagte stelle lediglich das Medium für die Vermittlung der Übernahme der Terminvertretung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Internetplattform